

Geld zurück für Urlaubssärger

Liebe Leserin, lieber Leser,

die von der Rechtsprechung entwickelte Frankfurter Tabelle gibt dem Verbraucher eine Orientierung bei der Höhe der Reisepreisminderung. Im Streitfall wird die konkrete Höhe jedoch immer vom zuständigen Gericht festgelegt. Nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg (Az: 302 S 78/97) gilt die Frankfurter Tabelle zudem nur bei Pauschalreisen, "die gewissermaßen von der Stange standardisiert angeboten werden".

Voraussetzung für jegliche Preisminderung ist zudem, dass die Mängel zunächst bei der zuständigen Reiseleitung am Urlaubsort gerügt werden. Zur Beseitigung sollte man eine kurze Frist setzen. Erst wenn die Mängel auch danach weiter vorhanden sind, entstehen Minderungsansprüche.

Um diese vor Gericht durchzusetzen, muss der Kunde die am Urlaubsort aufgetretenen Mängel vor Gericht gegebenenfalls beweisen. Am besten lässt man sich die Mängel von der Reiseleitung vor Ort bestätigen. Zudem ist es sinnvoll, selber mögliche Beweise zu sammeln, zum Beispiel durch Foto- und Videoaufnahmen. Auch die Anschriften von möglichen Zeugen sollten vorsichtshalber notiert werden. Nach dem Ende der Reise müssen die Ansprüche dann innerhalb eines Monats gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Dabei ist es wichtig, die Mängel möglichst exakt aufzulisten. Sechs Monate nach dem Reiseende verjähren die Ansprüche. Zu dieser Frist hinzuzuzählen ist die Zeit vom Eingang der Mängelanzeige beim Veranstalter bis zu dessen Antwortschreiben.

Vor dem Einreichen einer Klage wird sich in vielen Fällen die Beratung durch eine Verbraucherzentrale anbieten.

Reisepreisminderungen nach der Frankfurter Tabelle

Art der Leistung / Mängelposition	Prozent-satz	Bemerkungen
UNTERKUNFT		
Andere als die gebuchte Unterkunft	10 bis 25	je nach Entfernung
Abweichende Art oder Lage der Unterbringung (Hotel statt Bungalow, größere Strandentfernung)	5 bis 15	
Abweichende Art der Zimmerbelegung		
- Doppelzimmer statt Einzelzimmer	20	
- Dreibettzimmer statt Einzelzimmer	25	Entscheidend ist, ob Personen der gleichen Buchung oder unbekannte Reisende zusammen wohnen müssen.
- Dreibettzimmer statt Doppelzimmer	20 bis 25	
- Vierbettzimmer statt Doppelzimmer	20 bis 30	

Art der Leistung / Mängelposition	Prozent-satz	Bemerkungen
Mängel in der Ausstattung des Zimmers		
- zu kleine Fläche	5 bis 10	
- fehlender Balkon	5 bis 10	bei Zusage / je nach Jahreszeit
- fehlender Meerblick	5 bis 10	bei Zusage
- fehlendes eigenes Bad/WC	15 bis 25	bei Zusage
- fehlendes eigenes WC	15	
- fehlende eigene Dusche	10	bei Zusage
- fehlende Klimaanlage	10 bis 20	bei Zusage / je nach Jahreszeit
- Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.)	10 bis 50	
Ausfall von Versorgungseinrichtungen		
- Toilette	15	
- Bad/Warmwasserboiler	15	
- Strom/Gas	10 bis 20	
- Wasser	10	
- Fahrstuhl	5 bis 10	je nach Stockwerk
Service		
- vollkommener Ausfall	25	
- schlechte Reinigung	10 bis 20	
Beeinträchtigungen		
- Lärm am Tage	5 bis 25	
- Lärm in der Nacht	10 bis 40	
VERPFLEGUNG		
Vollkommener Ausfall	50	
Verdorbene (ungenießbare) Speisen	20 bis 30	
Selbstbedienung statt Kellner	10 bis 15	
Lange Wartezeiten	5 bis 15	
Essen in Schichten	10	
TRANSPORT		
Abflug nach über vier Stunden Verspätung	5	des jeweiligen Reisepreises für einen Tag pro jede weitere Stunde Verspätung
Ausstattungs-mängel		
- niedrigere Klasse	10 bis 15	
- erhebliche Abweichungen vom normalen Standard	5 bis 10	
Auswechslung des Transportmittels		Erstattung des auf die Verzögerung anteiligen Reisepreises
Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof)		Kosten des Ersatztransportmittels

Art der Leistung / Mängelposition	Prozent-satz	Bemerkungen
SONSTIGES		
Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool	10 bis 20	bei Zusage
Fehlende Sauna	5	bei Zusage
Kein Tennisplatz, keine Segel-, Surf-, Tauchschule	5 bis 10	bei Zusage
Fehlende Möglichkeit zum Reiten	5 bis 10	bei Zusage
Fehlende Kinderbetreuung	5 bis 10	bei Zusage
Fehlende Disco, Nightclub, Kino, Animatoure	5 bis 15	bei Zusage
Fehlende Bademöglichkeit im Meer	10 bis 20	je nach Prospekt und Ausweichmöglichkeit
Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5 bis 10	bei Zusage
Verschmutzter Strand	10 bis 20	
Fehlender FKK-Strand	10 bis 20	bei Zusage
Fehlendes Restaurant oder Supermarkt		bei Zusage / je nach Ausweichmöglichkeit
- bei Hotelverpflegung	0 bis 5	
- bei Selbstverpflegung	10 bis 20	
Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten	20 bis 30	des anteiligen Reisepreises je Ausflugstag
Fehlende Reiseleitung		
- bloße Organisation	0 bis 5	
- bei Besichtigungsreisen	10 bis 20	
- bei Studienreisen mit wissenschaftl. Führung	20 bis 30	bei Zusage
Zeitverlust durch notwendigen Umzug		anteiliger Reisepreis für:
- im gleichen Hotel		1/2 Tag
- in anderes Hotel		1 Tag

Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtreisepreis erhoben.

Soweit Mängel nur zeitweilig auftreten, wird für die Minderung der auf die entsprechende Zeit umgelegte Gesamtpreis zugrunde gelegt.

Überschreiten die Reisemängel eine Preisminderung von 50 Prozent, kann ein zusätzlicher Schadenersatz von 25 bis 65 Euro pro Tag geltend gemacht werden.

Kompletter Überblick über die Infodokumente der STIFTUNG WARENTEST:

www.warentest.de → "Downloads" oder per Faxabruf: 0 180 5/887 68-100 (6 S., 12 Cent pro Minute).